



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Allstedt

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132) i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt am 31.03.2025 folgende Änderung der Satzung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Allstedt vom 23.03.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Allstedt am 08.04.2015, zuletzt geändert am 08.11.2021, beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Stadt Allstedt ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren und der Abteilung: - Allstedt

- Beyernaumburg
- Einzingen
- Emseloh
- Holdenstedt
- Katharinenrieth
- Liedersdorf
- Mittelhausen/Einsdorf
- Niederröblingen
- Nienstedt
- Pölsfeld
- Sotterhausen
- Winkel
- Wolferstedt
- Wasserwehr

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Allstedt“. Ortsfeuerwehren führen den Namen Freiwillige Feuerwehr und den Namen des Ortsteils. Das Ärmelabzeichen beinhaltet das jeweilige Wappen des Ortsteils/Stadtwappen. Einsatzfahrzeuge beinhalten den Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr Stadt Allstedt“, das Stadtwappen und den Schriftzug „Ortsfeuerwehr (und den Namen des Ortsteils)“.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in Einsatzabteilung und Alters- und Ehrenabteilung. Zusätzlich können angegliedert werden:

- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr
- Musikabteilung

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Allstedt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Allstedt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren eines Ortswehrleiters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Ortsfeuerwehren die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Einsatzabteilung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Darüber hinaus können nach den Festlegungen im §5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2015 (GVBl. LSA S. 445) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitglieder, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, mit abgeschlossener

Truppenmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) sowie gesonderter Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten,
- den dienstlichen Anweisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten und
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
- b) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BrSchG des Landes Sachsen-Anhalt
- c) dem Austritt auf schriftlichen Antrag
- d) dem Ausschluss
- e) dem Tod.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß, kann vom Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen

Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§3a Wasserwehr

(1) Gemäß §14 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 zuletzt geändert am 07.07.2020 (GVBl. LSA S.372,374) haben Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden (§10 WG LSA) bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach §11 Satz 2 WG LSA dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren - eine Wasserwehr – eingerichtet wird. Dabei handelt es sich um die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten

(Wassergefahr) drohen. Hierfür sind erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen (u.a. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr und Ausrüstung der Einsatzkräfte) zu treffen sowie notwendige Hilfsmittel bereitzustellen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben richten sich die Mitglieder der Wasserwehr nach dem Notfallplan Stadt Allstedt vom 30.12.2024, dem Leitungsstab der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt gemäß Dienstvorschrift 100 vom 30.12.2024 sowie nach den gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

(2) Die Wasserwehr der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt besteht aus den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren Katharinenrieth und Niederröblingen. Die Wasserwehr wird von den Ortswehrleitern der genannten Freiwilligen Feuerwehren geleitet.

(3) Entsprechend herausgegebener Hochwasserwarnungen der zuständigen Wasserbehörde ruft der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt den Einsatzfall für die Wasserwehr aus. Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat in Abstimmung mit dem Bürgermeister den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Feuerwehrleben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,

- b) durch Ausschluss (§3 Abs. 7 gilt sinngemäß) oder
- c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Orts- oder Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und 2b gilt entsprechend).

§ 5 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr unter Beachtung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Allstedt. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr (und den Namen des Ortsteils)".

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt, oder
- aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, im Alter vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten keine feuerwehrtechnische Ausbildung. Als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr leistet sie ausschließlich allgemeine Jugendarbeit und Brandschutzerziehung. Sie führt den Namen „Kinderfeuerwehr (und den Namen des Ortsteils)".

(2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Feuerwehr zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt, oder
- aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Betreuers bedient.

§ 7 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen aller Abteilungen einer Ortsfeuerwehr, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung einer Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Sie führt den Namen „Musikzug/Fanfarenzug/Spielmannszug (und den Namen der Mitgliedsgemeinde bzw. des Ortsteils)“.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Abteilungen nach den §§ 3, 5 oder 6 angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

§ 8 Organe der Freiwilligen Feuerwehr Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr,
- der für Angelegenheiten der Feuerwehr verantwortliche Ausschuss der Stadt Allstedt,
- die Wehrleiterdienstberatung und - die Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Unter dem Vorsitz ihres Ortswehrleiters oder dessen Vertreters ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Ortswehrleiter einzuberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ab vollendetem 18. Lebensjahr. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter und dem Sachbereich Brandschutz vorzulegen ist.

§ 10 Wehrleiterdienstberatung

(1) Die Wehrleiterdienstberatung ist beschließendes Organ der Stadtwehrleitung. Sie behandelt alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzorganisation.

(2) Die Wehrleiterdienstberatung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Ortswehrleitern.

(3) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Wehrleiterdienstberatung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

(4) Die Wehrleiterdienstberatung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtwehrleiters. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Abs. 2 sind, mit Stimmberechtigung an den Beratungen teil.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Wehrleiterdienstberatung einzuladen. Die Beratungen der Wehrleiterdienstberatung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Wehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter an.

(2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Wehrleiterdienstberatung zur Berufung vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Gemeindefeuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

(3) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden, unter Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit, für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung endet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BrSchG LSA.

(4) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §2 dieser Satzung verantwortlich. Er führt seine Aufgaben entsprechend einer vom Träger der Feuerwehr in Kraft zu setzenden Dienstanweisung aus.

(5) Der Stadtwehrleiter berät den Träger der Feuerwehr in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten. Er ist zu den Beratungen in der Stadtratssitzung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(6) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Zusätzlich werden ihnen die Aufgabenbereiche Aus- und Fortbildung sowie Ausrüstung und Technik übertragen.

(7) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung der Wehrleiterdienstberatung abberufen werden.

(8) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Abs. 2 S. 1 wird auf die Mitglieder der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr begrenzt. Eine Ortswehrleitung kann je nach örtlichen Erfordernissen um notwendige Funktionen (z. B. Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart) erweitert werden.

§ 12 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst der Stadt Allstedt zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Allstedt Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Allstedt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen geiten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Allstedt und die Satzungen der Ortsfeuerwehren.

Allstedt, den 31.03.2025

Kirchner
Bürgermeister